

3. Satzung zur Änderung der

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bad Harzburg **- ZWStS -**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat in seiner Sitzung am 21.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bad Harzburg vom 7.10.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.03.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1 – Allgemeines, Steuergegenstand - Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner in- oder ausländischen Hauptwohnung zu Zwecken der eigenen persönlichen Lebensführung oder der seiner Familienangehörigen verfügen kann. Ein Steuerpflichtiger kann über mehrere Zweitwohnungen verfügen. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 1 – Allgemeines, Steuergegenstand - wird um folgenden Absatz 3 erweitert:

- (3) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Wohnungsinhabers. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Wohnungsinhabers, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

§ 6 - Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer - Absatz 2, 3 und 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats für den verbleibenden Erhebungszeitraum.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 und § 3 Absatz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (4) Die Steuer ist grundsätzlich zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 1. April und 1. Oktober fällig. Wird die Steuer für einen zurückliegenden Zeitraum festgesetzt, ist sie innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 - Anzeige- und Auskunftspflicht – Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wer im Stadtgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder wenn die Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt, hat dies der Steuerabteilung der Stadt Bad Harzburg innerhalb von einem Monat nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten – Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 7 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht gegenüber der Stadt nicht nachkommt;

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Harzburg, den 21.02.2017

STADT BAD HARZBURG

A b r a h m s
Bürgermeister